D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. März 2018	Nr. 18

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT — Seite

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 21. Februar 2018…….. 118

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 21.02.2018

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung vom 22.11.2017 (Dienstblatt Nr. 80/2017) folgende Geschäftsordnung erlassen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Einberufung

(1) Der Senat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Studienhalbjahres mindestens einmal von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen.
(2) Die Einladungen werden per E-Mail an die von der htw saar vergebene E-Mail-Adresse versandt. Sitzungsunterlagen und Protokolle werden auf einem internen Laufwerk abrufbar abgespeichert.
(3) Zwischen dem Tag der Versendung der E-Mail und dem Tag der Sitzung sollen mindestens fünf Werktage liegen.
(4) In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident den Senat auf den zweiten Werktag nach Versanddatum der Einladung mit Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senats.
(2) Die/Der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Ihre/Seine Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.
(3) Ist die/der Vorsitzende nach Artikel 9 Grundordnung betroffen oder befangen, so muss sie/er den Vorsitz abgeben.
(4) Sollte eine Sitzungsleitung durch die Präsidentin/den Präsidenten nicht möglich sein, führt das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied den Vorsitz.

§ 3 Sitzungsablauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende Mitteilung an Mitglieder machen. An die Mitteilungen schließt sich keine Aussprache an; Zwischenfragen sind gestattet.
(2) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des Senats. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.
(3) Auf Antrag ist eine Rednerliste zu eröffnen.
(4) Wortmeldungen der/des Vorsitzenden sind außerhalb der Reihenfolge zu berücksichtigen. Wird nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information zugelassen werden.
(5) Nach Erschöpfung der Rednerliste ist der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.
(6) Die Aussprache kann nach Geschäftsordnungsbeschluss begrenzt werden; erstens durch Schließung der Rednerliste, zweitens durch Beschränkung der Redezeit.

(7) Eine kürzere Redezeit als drei Minuten darf nicht festgesetzt werden.
(8) Das Ende der Debatte oder die Schließung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Senats beantragt werden, das sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat.
(9) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.
(10) Der Senat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Senat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
(11) Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende endgültig.

§ 4 Wahlen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet für jeden Wahlgang eine Kandidatinnen-/Kandidatenliste.
(2) Jedes Mitglied des Senats kann Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen.
(3) Die/der Vorsitzende fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen/Kandidaten können kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung der/dem Vorsitzenden vorliegt.
(4) Nach Schließung der Kandidatinnen-/Kandidatenliste ist den Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
(5) Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen.
(6) Das Wahlergebnis wird durch sitzungsöffentliche Auszählung festgestellt.
(7) Ist eine Stellvertretung vorzusehen, so ist für die Stellvertretung die Kandidatin/der Kandidat gewählt, die/der die zweitgrößte Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

§ 5 Gäste

Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Dekaninnen/Dekane, die Direktorin/der Direktor des DFHI, die Gleichstellungsbeauftragte, die Justiziarin/der Justiziar sowie Vertreterinnen/ Vertreter der Hochschulkommunikation und des Sitzungsdienstes werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen.

Saarbrücken, den 26.02.2018

Der Präsident
Prof. Dr. Wolrad Rommel